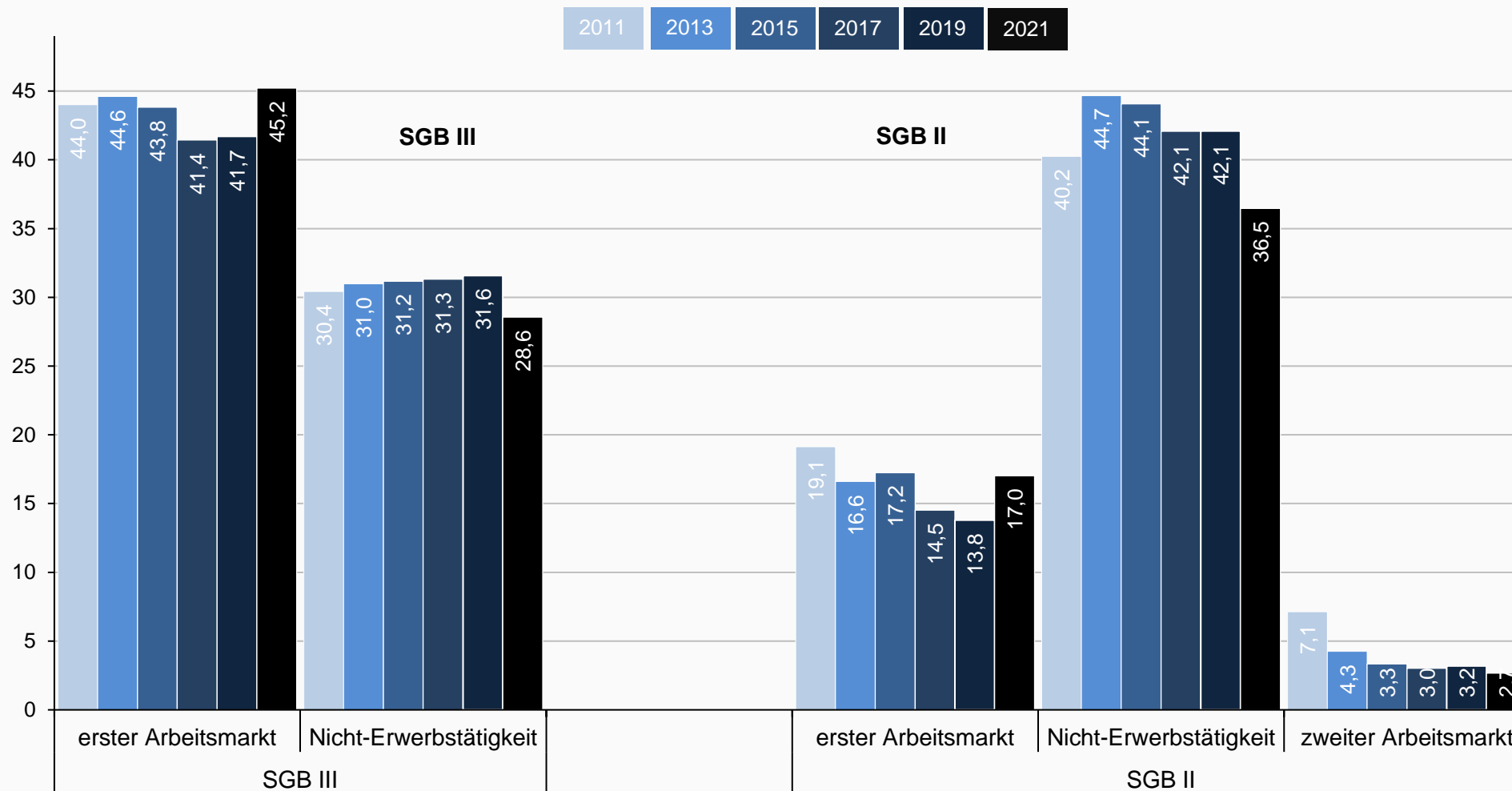


■ **Abgänge an Arbeitslosen nach Rechtskreis SGB II und SGB III, 2011 - 2021**
Abgänge* in den ersten u. zweiten Arbeitsmarkt und in Nicht-Erwerbstätigkeit in % der Abgänge insgesamt



* Ohne Darstellung der Übergänge in Ausbildung und Teilnahme an Maßnahmen, in selbstständige Arbeit und sonstige Übergänge

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2022) Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland nach Ländern, Jahreszahlen

Abgang der Arbeitslosen in den ersten u. zweiten Arbeitsmarkt u. in Nicht-Erwerbstätigkeit, SGB II und SGB III, 2011 - 2021

Die im Jahresdurchschnitt erfassten Arbeitslosen sind keine feste Gruppe. Vielmehr prägen Neuzugänge in Arbeitslosigkeit wie auch Abgänge aus Arbeitslosigkeit die Situation (vgl. [Abbildungen IV.78](#) und [Abbildung IV.79](#)). Nur ein Teil der Betroffenen ist längerfristig, über 12 Monate hinaus, arbeitslos (zu den Langzeitarbeitslosen vgl. [Abbildung IV.43](#)). Die Dynamik von Zu- und Abgängen unterscheidet sich stark nach den Rechtskreisen, denen die Arbeitslosen zugeordnet werden. Während Arbeitslose, die sich im Bereich des SGB III befinden und die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I erhalten, zu relativ hohen Anteilen nach der Arbeitslosigkeit in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis (erster Arbeitsmarkt) münden, ist dies für Arbeitslose im Bereich des SGB II (Hartz IV) nur sehr selten der Fall.

So lässt sich für das Jahr 2021 feststellen, dass im Rechtskreis des SGB III 45,2 % der Abgänge in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt münden, während dies im Rechtskreis des SGB II lediglich 17 % sind. Sehr stark ausgeprägt sind hier hingegen die Abgänge in die Nicht-Erwerbstätigkeit, weit überwiegend in Arbeitsunfähigkeit sowie fehlende Verfügbarkeit oder Mitwirkung (2021: 36,5 %). Die Abgänge in den zweiten Arbeitsmarkt fallen im Vergleich zum Jahr 2011 im Jahr 2021 mit 2,7 % nur noch niedrig aus.

Diese Abweichungen zwischen den Rechtskreisen lassen sich vor allem durch die unterschiedliche Zusammensetzung der Arbeitslosen erklären: Im Bereich des SGB III befinden sich aufgrund der begrenzten Anspruchsdauer der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I die Personen mit einer eher kurzen Dauer der Arbeitslosigkeit und noch guten Vermittlungschancen. Im Bereich des SGB II konzentrieren sich hingegen die Langzeitarbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.43](#)) und Personen mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen. Diese institutionelle Zweiteilung zwischen SGB III und SGB II hat wiederum Einfluss darauf, welche Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die die Wiedereingliederung und „Beschäftigungsfähigkeit“ erleichtern können, zum Einsatz kommen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass sich der überwiegende Teil der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II befindet, im Jahr 2021 sind dies ca. 61,8 % (vgl. [Abbildung IV.39](#)).

In den Jahren 2011 und 2013 lag der Anteil der Abgänge in reguläre Beschäftigung im Bereich des SGB III vergleichsweise hoch. Die Verbesserung der Arbeitsmarktlage insgesamt und die Zunahme der Beschäftigung haben sich hier positiv ausgewirkt. Allerdings ist der Anteil der Abgänge in den ersten Arbeitsmarkt seitdem leicht rückläufig gewesen. Erst im Jahr 2020 und 2021 stiegen die Abgänge in den ersten Arbeitsmarkt anteilig wieder an. Die Abgangsquote im SGB II in den ersten Arbeitsmarkt ist grundsätzlich schwach ausgeprägt. In den vergangenen Jahren hat nicht einmal jede*r fünfte SGB II-Empfänger*in den Absprung in eine reguläre Beschäftigung geschafft. Vielmehr sank auch hier die Abgangsquote bis zum Jahr 2019 ab und erhöhte sich erst 2021 deutlich.

Der (deutliche) Anstieg der Abgänge auf den ersten Arbeitsmarkt in den Jahren 2020 und 2021 erklärt sich dabei nicht aus einem absoluten Anstieg der Abgänge in diesen Bereich. Vielmehr blieb auch im Jahr 2021, das durch die COVID-19-Pandemie geprägt wurde, die absolute Zahl der Abgänge auf den ersten Arbeitsmarkt im Bereich des SGB III nahezu konstant, im Bereich des SGB II sank sie deutlich (2019: 527 Tsd., 2020: 421 Tsd.) und stieg 2021 wieder an (2021: 509 Tsd.). Jedoch war in beiden Rechtskreisen der Rückgang der Abgänge in Ausbildung und

sonstige Maßnahmenteilnahme sowie in Nichterwerbstätigkeit sehr viel stärker, so dass es anteilig zu einem Anstieg der Abgänge in den ersten Arbeitsmarkt kam.

Der Übergang von Arbeitslosigkeit in Beschäftigung führt nur teilweise zu einer dauerhaften Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit ist mit einem tiefen Einschnitt in die Erwerbsbiografie verbunden, der selbst bei erfolgter Beschäftigungsaufnahme nachwirken und Anlass für erneute Arbeitslosigkeit sein kann. Häufig sind es die zuletzt eingestellten Arbeitnehmer*innen, die als erste wieder entlassen werden. Da Arbeitslose überdies oft nur befristete Arbeitsverträge erhalten, haben sie auch von vornherein nur geringere Chancen, in eine dauerhafte Beschäftigung übernommen zu werden. Auch die Teilnahme an arbeitsmarktpolitischen Fördermaßnahmen oder die Zahlung von Eingliederungszuschüssen an die Betriebe führen nur für einen Teil der Betroffenen zu stabiler Beschäftigung. Für manche Arbeitslose lösen sich Teilnahmen an Maßnahmen, Phasen der Beschäftigung und erneute Arbeitslosigkeit ab („Mehrfacharbeitslosigkeit“).

Methodische Hinweise

Nicht dargestellt sind bei der Abbildung die Abgänge in Selbstständigkeit, in eine Ausbildung oder in eine Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung sowie sonstige Abgangsgründe (vgl. dazu [Abbildung IV.48](#)).

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten sowohl der Arbeitsagenturen (SGB III) als auch der Jobcenter (SGB II: zugelassene kommunale Träger und gemeinsame Einrichtungen) gewonnen.